Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegramm-Adresse: Volksfreund Schneeberg.

Fernsprecher: Schneeberg 51. Aue 25. Schwarzenberg 19.

Amtsblatt für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Nr. 32. | Der „Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Abonnement vierteljährlich 1 Mark 80 Pfg. Inserate werden pro 6gespaltene Zeile mit 10 Pfg., im amtlichen Theil die 5gespaltene Zeile mit 20 Pfg., Reklamen die 3gespaltene Zeile mit 25 Pfg. berechnet; tabellarischer, außergewöhnlicher Satz nach erhöhtem Tarif. | **Mittwoch, 9. Februar 1898** | Post-Zeitungsliste Nr. 8818 | Inseraten-Annahme für die am Nachmittag erscheinende Nummer bis Vormittag 11 Uhr. Eine Bürgschaft für die nächsttägige Aufnahme der Anzeigen bez. an den vorgeschriebenen Tagen sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben. Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. Für Rückgabe eingesandter Manuskripte macht sich die Redaction nicht verantwortlich. | 51. Jahrgang

Auf Folium 210 des Handelsregisters für Schneeberg ist das Erlöschen der Firma **Oskar Weiß** in Schneeberg heute verlautbart worden.

Schneeberg, den 5. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Gilbert. R.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Wirthschaftsbesitzers Johann Gotthilf **Neubert** in Niederaffalter ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

den 4. März 1898, Vormittags 11 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Lößnitz, den 7. Februar 1898.

Akt. Wunderlich,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Neustädtel.

Da ein der Tollwuth verdächtiger Hund am 31. Januar dieses Jahres vom Brünnlaßberg nach Aue laufend gesehen und am 1. Februar in Lauter getödtet und dort die Tollwuth festgestellt worden ist, wird hierdurch für den Bezirk der Stadt **Neustädtel** die sofortige Festlegung aller im Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten, d. i. bis Ende April angeordnet.

Der Festlegung gleichgeachtet wird das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke, d. h. aus dem Kreise, welchen alle bis 4 Kilometer von Neustädtel entfernten Ortschaften als: Schneeberg, Oberschlema, Niederschlema, Griesbach, Lindenau, Auerhammer, Neudörfel, Zschorlau und Albernau einschließlich ihren Gemarkungen bilden, nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung von Hunden zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh, von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt, oder, mit einem sicheren Maulkorb versehen, an der Leine geführt werden.

Sollten Hunde den vorstehenden Bestimmungen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so wird nach Befinden deren sofortige Tödtung verfügt werden.

Hunde, an welchen sich Symptome der Tollwuth zeigen, sind sofort zu tödten oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnisse einzusperren. Die Tödtung sowie die Einsperrung ist dem Stadtrathe sofort anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen sind, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 65 und 66 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, bez. § 20 der sächsischen Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ —, oder entsprechender Haft zu ahnden.

Der Stadtrath zu Neustädtel.
Speck, Bürgerm.

Bekanntmachung.

Nr. 2 des diesjährigen Reichsgesetzblattes ist erschienen und liegt in den Expeditionen der unterzeichneten Behörden 14 Tage lang zur Einsichtnahme aus:

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1897/98, Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Uebereinkunft zwischen dem Reiche und Großbritannien über den Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst.

Die Stadträthe von Aue, Lößnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg, die Bürgermeister von Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt und Wildenfels, die Gemeindevorstände des amtshauptmannschaftlichen Bezirks Schwarzenberg.

Königliche Industrieschule zu Plauen i. V.

Abtheilung für Musterzeichnen.

Unterricht im **Zeichnen** und **Musterentwerfen** für die hauptsächlichsten Zweige der Textil-Industrie, sowie auch im **praktischen Maschinensticken, Weben,** Patroniren und Mustervergrößern für Stickerei.

Unterrichtsdauer $4\frac{1}{2}$ Jahr.

Abtheilung für Frauen-Arbeiten.

Unterricht in weiblichen Handarbeiten im Allgemeinen.

Ausbildung von Direktricen und Arbeiterinnen für Weißwaaren-Confektion.

Unterricht im Kunststicken: Hohlsaum- und Durchbrucharbeiten, Franchen, Knüpfen, A-jour-Arbeiten, Arabische Stickerei, Nadel-Malerei, Gold- und Silberstickerei, Application und Elfenbein- sowie alle übrigen Arten von Stickereien. Das Stechen und Uebertragen der Muster auf den Stoff.

Unterricht in Kleidermachen: Schnittzeichnen nach neuester Methode, Stoffberechnung.

Unterricht in Putzmachen: Garniren von Hüten und Hauben, Herstellen von eleganten Schleifen, Aufsätzen, Fichus u. s. w. (Die Theilnahme am Unterrichte in den einzelnen Fächern kann jederzeit erfolgen. Das Schulgeld beträgt vierteljährlich 15 ℳ). Dauer des vollen Unterrichts $1\frac{1}{2}$—2 Jahr.

Abtheilung für Fabrikanten

Unterricht im **Zeichnen** (Skizziren), **praktischen Maschinensticken** und **Weben:** Unterrichtsdauer 1 Jahr für jede Abtheilung.

Beginn des neuen Kursus am 18. April dss. Js.

Anmeldungen sind im Bureau der Anstalt bis zum **15. März** zu bewirken. Nähere Auskunft wird jederzeit durch die Direktion ertheilt.

Plauen i. V., am 2. Februar 1898.

Die Direktion.
Hofmann.

Königl. Gewerbe-Zeichenschule Schneeberg.

Anmeldungen zur diesjährigen Aufnahme werden entgegengenommen im **Gewerbeschulgebäude. 1 Treppe.**

Dresden, Königl. Konservatorium für Musik und Theater.

43. Schuljahr. 1896/97: **1007 Schüler, 52 Aufführungen, 112 Lehrer.** Dabei Frau Auer-Herbeck, Döring, Draeseke, Fährmann, Fairbanks, Frau Falkenberg, Frau Hildebrand von der Osten, Höpner, Hösel, Jansen, Iffert, Frl. v. Kotzebue, Krantz, Mann, Frl. Orgeni, Frau Rappoldi-Kahrer, Remmele, Rischbieter, Ritter, Schmole, von Schreiner, Schulz-Beuthen, Sherwood, Starcke, Ad. Stern, Vetter, Tyson-Wolf, Wilh. Wolters, die hervorragendsten Mitglieder der Königl. Kapelle, an ihrer Spitze Rappoldi, Grützmacher, Feigerl, Biehring, Fricke, Gabler etc. Alle Fächer für Musik und Theater. Volle Kurse und Einzelfächer. Eintritt jederzeit. Haupteintritt 1. April und 1. September (Aufnahmeprüfung am 1. April 8—1 Uhr). Prospekt und Lehrerverzeichniss durch Hofrath Prof. **Eugen Krantz,** Direktor.

Der Zola-Prozeß

nahm gestern im Gerichtspalast zu Paris unter ungeheurem Menschenandrange seinen Anfang. Die Gerichtssitzung wird vormittags 10 Uhr eröffnet. Präsident de Legorgue giebt bekannt, er werde den Saal räumen lassen, sobald irgendwelche Kundgebung stattfinden würde. Es wird zur Ausloosung der Geschworenen geschritten. Einige Hochrufe, welche bei der Ankunft Zolas ausgebracht wurden, wurden sofort durch energisches Zischen unterdrückt. Zola sieht sehr bleich aus. Die Verhandlung beginnt um 12 Uhr 50 Min. Der Gerichtsschreiber verliest den Vorladungsbefehl. Nach der Verlesung der Vorladung erklärt der Generalstaatsanwalt van Cassel, die Verhandlung würde auf die Anklage Zolas gegen das Kriegsgericht, welches Major Esterhazy aburtheilte, beschränkt sein; man müsse verhindern, daß die Verhandlungen abschweifen; man dürfe nicht das Spiel der Angeklagten spielen, welche es auf Umwegen zu einer Revision des Prozesses Dreyfus kommen lassen wollen. Der Vertheidiger Zolas, Labori, ergreift hierauf das Wort zur Erwiderung. Derselbe führt aus, alle in dem Briefe Zolas angeführten Thatsachen stünden in engem Zusammenhange. Es müsse Zola gestattet sein, seine Vertheidigung und seine Erklärungen auf alle diese Thatsachen auszudehnen. Der Vertheidiger fügt hinzu: „Wir haben Achtung vor der abgeurtheilten Sache; da aber, wo weder Gesetzlichkeit, noch Gerechtigkeit gewaltet haben, ist für Niemanden mehr eine abgeurtheilte Sache vorhanden." Der Vertheidiger bringt schließlich seine in diesem Sinne lautenden Schlußfolgerungen vor.

Im weiteren Verlaufe der Sitzung wurden die Zeugen aufgerufen. Der Präsident verliest zunächst Entschuldigungsschreiben der Zeugen Pressense, General Luxor, Oberst Ramel, Frederic Passy, Milcent und Dr. Gilbert; ferner verliest der Präsident eine Zuschrift des Justizministers, daß der Kriegsminister vom Ministerrathe nicht ermächtigt worden sei, vor dem Schwurgerichte zur Aussage zu erscheinen. Der Vertheidiger Labori legt hiergegen entschieden Verwahrung ein. Weiter wird ein Schreiben Casimir-Periers verlesen, worin dieser mittheilt, er könne nur über Thatsachen nach seiner Präsidentschaft aussagen. Auch hiergegen legt Labori Verwahrung ein. Oberst Paty du Clam verweigert seine Aussage, worauf Labori erklärt, er werde sofort seine Anträge stellen. Redner erörtert alsdann die Wichtigkeit der Vernehmung gerade dieses Zeugen und weist insbesondere darauf hin, daß Paty du Clam mit den Picquart betreffenden Thatsachen zusammenhänge, wie auch mit Dingen, worüber der Untersuchungsrichter Bertulus gegenwärtig die Untersuchung betreibe. Labori beantragt daher, Paty du Clam habe zur Zeugnißabnahme zu erscheinen unter der Androhung, daß die Angelegenheit sonst bis zur folgenden Session vertagt werden müsse. Der Generalanwalt erklärt, die Entscheidung hierüber müsse man dem Gerichtshofe überlassen. Labori legt sodann kurz den ganzen Sachverhalt dar und erklärt, er widersetze sich nicht dem Ausschlusse der Oeffentlichkeit, da die Angelegenheit weder Staatsgeheimnisse noch die Landesvertheidigung berühre, eine solche Behauptung sei ein schlechter Scherz. Der Generalanwalt ruft aus: „Die nationale Vertheidigung ein schlechter Scherz!" Labori erwidert hierauf heftig, er gestatte niemandem, auch nicht dem Generalanwalt, seinen Patriotismus zu verdächtigen. (Beifall.) Zu den Geschworenen gewandt, sagt Labori: Der Beweis, den wir Ihnen, meine Herren, führen wollen, ist so schlagend, daß man ihn nicht zu Tage kommen lassen will. Ich werde aber, wenn es sein muß, den Beweis allein führen, ohne Zeugen. Wenn ich keinen Erfolg habe, dann wird der Mann, der im Bagno sitzt, dort bleiben, wo man ihn hinbrachte infolge eines Gesetzes, welches eigens für ihn gemacht wurde. (Heftiger Widerspruch.) Der Gerichtshof beschloß hierauf, über die verschiedenen Anträge nach Beendigung des Zeugenaufrufs zu entscheiden. Bei dem Zeugenaufruf verzichtet Labori auf die Vernehmung der 7 Offiziere, welche das Urtheil gegen Esterhazy fällten, besteht hingegen lebhaft auf Vernehmung der Richter, welche Dreyfus verurtheilten. Aus den Erklärungen des Generalstaatsanwalts sind noch folgende Einzelheiten hervorzuheben. Die Vorladung, so führte Redner aus, konnte gesetzlich nicht über die Anträge des Kriegsministers hinausgehen, letzterer hat als Kläger natürlich das Recht, die Prozeßverhandlungen auf den Punkt zu beschränken, den er aburtheilen zu lassen für angemessen hält. Das Rechtsverfahren muß hier ebenso präzis sein, wie es der Angriff gewesen ist. Die Bestimmungen über die Revision des Prozesses sind gesetzlich geregelt, aber bis zur Stunde liegt noch kein Antrag auf Revision des Prozesses Dreyfus vor. Man hat sich darauf beschränkt, zu versuchen, die Verurtheilung eines zweiten Offiziers für das Verbrechen des ersten herbeizuführen. Dieser Versuch ist nicht geglückt. Heute will man ein revolutionäres Mittel gebrauchen, dem wir aber das Gesetz entgegenstellen, vor welchem jedermann sich beugen muß. Der Vertreter der Anklagebehörde verliest hierauf seine Schlußfolgerungen, die darauf hinausgehen, daß der Gerichtshof alles von der Verhandlung ausschließen soll, was nicht direkt den Wortlaut der Vorladung betrifft.

Beim Zeugenaufruf wurde auch ein von Frau Boulancy eingegangenes Schreiben mitgetheilt, worin dieselbe sich entschuldigt, keine Aussagen machen zu können. Labori beantragt, die von ihr dem Untersuchungsrichter Bertulus gemachten Bekundungen zu verlesen. Der Generalanwalt protestirt dagegen, Aussagen aus einer noch unvollendeten Untersuchung herauszunehmen. Labori setzt hierauf auseinander, warum die Vernehmung der Zeugin wichtig ist. Frau Boulancy besitze außer dem Ulanenbrief noch weitere. Redner legt dann die Verfolgungen dar, denen die Zeugin seitens Esterhazys ausgesetzt gewesen sei. Letzterer habe sie mit dem Tode bedroht, falls sie einem anderen als ihm die Briefe aushändige, worunter sich auch solche befinden, die die Armee beleidigen und noch nicht bekannt seien. Albert Clémenceau unterstützt Labori